

Jugendhilfestrukturen

Mit JuBB (Modul A) wurde 2006 damit begonnen, bayerneinheitlich die von Jugendämtern gewährten kostenintensiven Jugendhilfen zu erheben und darzustellen.

Dieses Kapitel ist in die Bereiche Fallerhebung (4.1), Kostendarstellung (4.2) und Übersicht ausgewählter Kennzahlen im aktuellen Berichtsjahr (4.3) gegliedert.

Die Grafiken unter 4.1.1 geben zunächst einen Überblick, wie sich die Hilfefälle in 2015 auf die unterschiedlichen Hilfeformen verteilen.

Im Teil 4.1.2 werden die jeweiligen Hilfearten näher dargestellt und hinsichtlich vorab definierter Merkmale einzeln ausgewertet.

Weiterhin wird in diesem Kapitel auch die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen (§22 SGB VIII) und Tagespflege (§23 SGB VIII) gesondert ausgewiesen.

Der Abschnitt 4.1.3 bietet eine tabellarische Gesamtübersicht aller JuBB-Werte im Berichtszeitraum und einen Vergleich mit den Zahlen des Vorjahres (Abschnitt 4.1.4).

Bei der Betrachtung der Einzeldarstellungen und Auswertungen ist zu beachten, dass – nach Definition in JuBB – Leistungen für junge Volljährige in die Auswertungen der jeweiligen Hilfeart integriert sind, also z. B. bei den Fällen nach §34 SGB VIII mitgerechnet werden.

Zusätzlich werden aber die Fälle nach §41 SGB VIII in einer gesonderten Darstellung analysiert, soweit dies aufgrund der Datenlage möglich ist.

Die Berechnungsgrundlage für die Zuteilung der beendeten Fälle zu den entsprechenden Altersgruppen ist seit dem Berichtsjahr 2009 der Zeitpunkt der Beendigung der Hilfe (in den Vorjahren war es der 31.12. des jeweiligen Berichtsjahres). Dies kann insbesondere bei den Hilfen für junge Volljährige nach §41 SGB VIII zu Veränderungen der Fallzahlen führen, die ausschließlich dieser notwendigen Anpassung zuzurechnen sind.

In Kapitel 4.2 erfolgt neben einer tabellarischen Gesamtübersicht des Jugendhilfehaushaltes auch eine differenzierte Betrachtung der Kosten, sowohl auf Basis der fachlichen Prioritätenliste von JuBB (ohne Kerngeschäft) als auch mit dem Fokus auf den kostenintensiven Hilfen (Kerngeschäft).

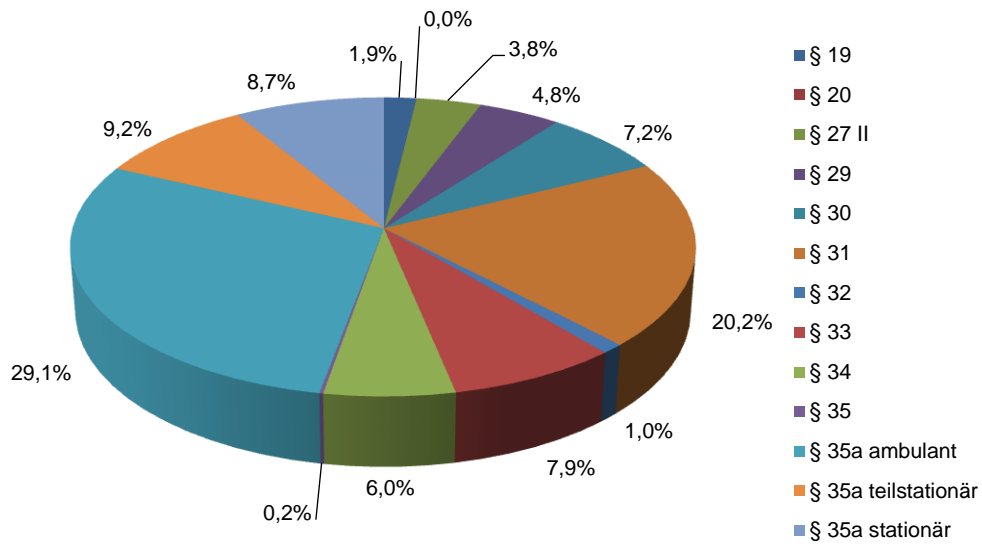
Seit dem Berichtsjahr 2010 werden in den Kapiteln 4.2.1 und 4.2.2 die Kosten der §§29 und 52 gemeinschaftlich ausgewiesen sowie der §52 nachrichtlich.

In Kapitel 4.3 ist eine Übersicht ausgewählter Kennzahlen, die sich im aktuellen Berichtsjahr mit Ausgaben je Belegtag bzw. Hilfedauer und Laufzeiten beschäftigt, ausgewiesen.

1.1 Fallerberhebung

Grafische Übersicht der kostenintensiven Hilfen nach SGB VIII im Landkreis Eichstätt¹

Abbildung 1: Verteilung der kostenintensiven Hilfen

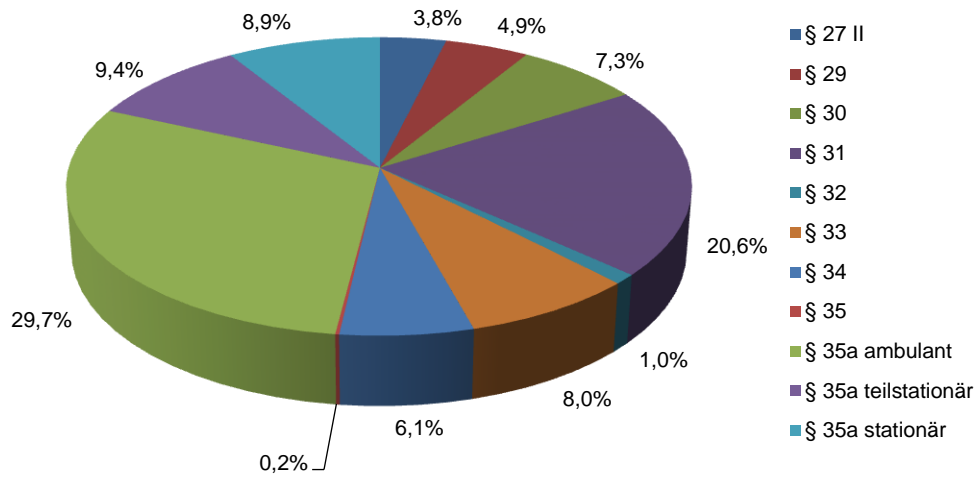


Beginnend mit §19 ab 12 Uhr im Uhrzeigersinn

Quelle: JuBB 2015, eigene Berechnungen

¹ Detaillierte Zahlenübersicht siehe 4.1.3.

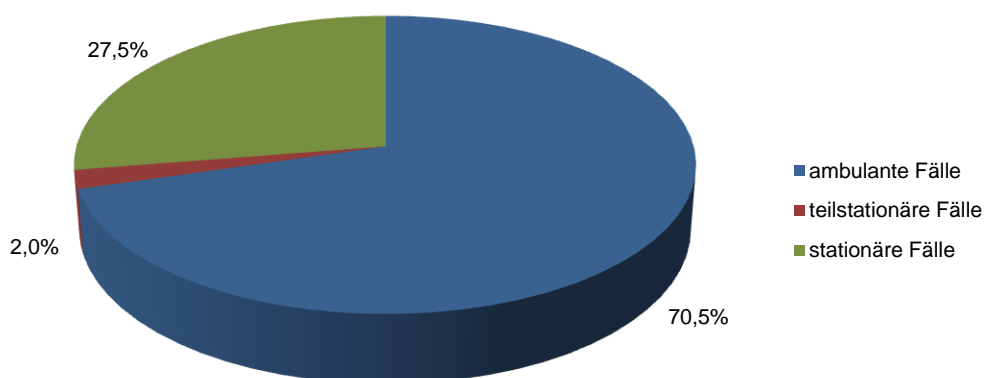
Abbildung 2: Anteil der Hilfearten an den gesamten Hilfen zur Erziehung



Beginnend mit §27 II ab 12 Uhr im Uhrzeigersinn

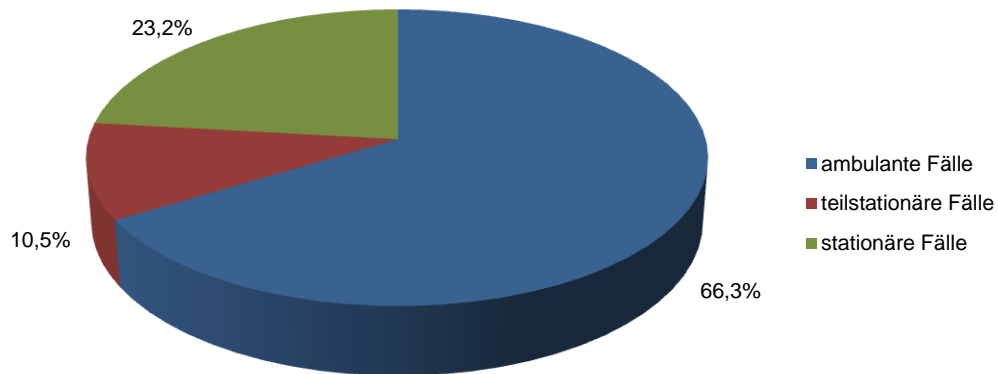
Quelle: JuBB 2015, eigene Berechnungen

Abbildung 3: Verteilung der Hilfen zur Erziehung (ohne §35a)



Quelle: JuBB 2015, eigene Berechnungen

Abbildung 4: Verteilung der Hilfen zur Erziehung (inkl. §35a)



Quelle: JuBB 2015, eigene Berechnungen

1.1.1 Einzelauswertungen

a) Förderung der Erziehung in der Familie (davon die §§19, 20)

Diese beiden Hilfeformen stellen neben den klassischen HzE unverzichtbare, arbeits- und kostenintensive Leistungen dar, die dem Erhalt und der Förderung von Familien im hohen Maße dienen. Obwohl die Erhebungen im Modul A von JuBB nur auf die Leistungen der Hilfen zur Erziehung abstellen, werden deshalb die §§19 und 20 zusätzlich erhoben, weil es sich hier um einen Teil des „Kerngeschäfts“ im Jugendamt handelt.

Fachliche Beschreibungen:

§19 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

- Betrifft:
- alleinerziehende (i.d.R. minderjährige) Mütter und Väter mit Kindern unter sechs Jahren, soweit sie der Unterstützung bei Pflege und Erziehung des Kindes und Unterstützung bei ihrer eigenen Persönlichkeitsentwicklung bedürfen
 - schwangere Frauen vor der Geburt
- Soll:
- in geeigneter Wohnform Betreuung und Unterstützung gewährleisten
 - darauf hinwirken, dass die Mütter/Väter in dieser Zeit Schul- bzw. Berufsausbildung bzw. Berufstätigkeit wahrnehmen
 - notwendigen Unterhalt gewähren
 - die Selbstkompetenz der Mütter/Väter zur Befähigung einer eigenständigen Lebensführung und eines eigenverantwortlichen Umgangs mit den Kindern fördern
- Wird angeboten von:
- Trägern von Einrichtungen
- Inhaltliche Schwerpunkte:
- alleinerziehenden Müttern oder Vätern mit einem Kind unter sechs Jahren sollen Betreuung und Unterkunft gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform angeboten werden, wenn und solange dies aufgrund der Persönlichkeitsentwicklung erforderlich ist
 - durch eine Unterbringung in besonderen Wohnformen können sie Schule und Berufsausbildung abschließen und sich auf das gemeinsame Leben mit dem Kind einstellen
 - Verselbstständigung der Mütter/Väter mit ihren Kindern

- Umfasst:
- Beratungsangebote
 - Betreuung und Unterstützung bei Erziehung und Ausbildung
 - Unterhaltsleistungen
 - Sicherstellung einer Betreuung für das Kind.

Der Fallbestand am 01.01.2015 betrug 3 untergebrachte Mütter / Väter in einer Einrichtung. Die Zahl der im laufenden Jahr hinzukommenden Fälle lag bei 8, die der beendeten Fälle bei 4.

100,0 % der Hilfen nach §19 wurden jungen Müttern gewährt. 0,0 % wurden von Nicht-Deutschen in Anspruch genommen.

Der Eckwert „Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW 0 bis unter 21 Jahren“ beträgt im Erhebungsjahr 0,4 (Der Eckwert „Inanspruchnahme“ bezieht sich bei §19 auf die Fälle (Mütter/Väter), nicht jedoch auf die Kinder; siehe hierzu Erläuterungen im Glossar²).

Der Eckwert „Leistungsbezug“³ des §19 beträgt im Jahr 2015 1,5 je 1.000 der 0- bis unter 6-Jährigen; mindestens 1,5 von 1.000 Kindern unter sechs Jahren sind somit mit einem Elternteil in einer Mutter-Vater-Kind-Einrichtung untergebracht. (Der Eckwert „Leistungsbezug“ bezieht sich bei §19 auf die Fälle, nicht die Kinder. Da mindestens ein anspruchsbegründendes Kind vorhanden sein muss, um eine Unterbringung durchzuführen, kann beim Eckwert „Leistungsbezug“ von „mindestens“ gesprochen werden, da nicht weniger als ein Kind mit untergebracht werden kann. Die durchschnittliche Laufzeit⁴ beträgt 3,2 Monate.

Es ergibt sich eine durchschnittliche Jahresfallzahl⁵ von 6,7.

Tabelle 1: Hilfen gemäß §19 SGB VIII

Fallbestand am 01.01.2015	3
Hilfebeginn in 2015	8
Hilfeende in 2015	4
Fallbestand am 31.12.2015	7
Bearbeitungsfälle in 2015	11
Anteil weiblich	100,0 %
Anteil Nicht-Deutsche	0,0 %
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	0,4
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	1,5
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	3,2 Monate
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	6,7

² Siehe Kapitel 5: Glossar: Eckwert „Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen“.

³ Siehe Kapitel 5: Glossar: Eckwert „Leistungsbezug“.

⁴ Siehe Kapitel 5: Glossar: durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen.

⁵ Siehe Kapitel 5: Glossar: durchschnittliche Jahresfallzahl.

§20 Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

- Betrifft:
- Familien, in denen ein Elternteil oder beide bei der Kinderbetreuung ausfallen, und
 - aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen das im Haushalt lebende Kind nicht betreuen können
- Soll:
- den verbleibenden Elternteil bei der Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes unterstützen, um dem Kind (Jugendliche sind hier ausgeschlossen) seinen familiären Lebensbereich zu erhalten
- Wird angeboten von:
- Jugendamt in Zusammenarbeit mit freien Trägern
 - Dorfhelferinnenstationen
 - Krankenkassen
- Inhaltliche Schwerpunkte:
- vorübergehende Unterstützung des verbleibenden Elternteils bei der Betreuung, d. h. Pflege, Beaufsichtigung und Versorgung des Kindes im elterlichen Haushalt
- Umfasst:
- ambulante Hilfe und Dienste im elterlichen Haushalt.

Der Fallbestand am 01.01.2015 betrug 0 Fälle. Die Zahl der im laufenden Jahr hinzukommenden Fälle lag bei 0, die der beendeten Fälle bei 0.

0,0 % der Hilfeempfänger nach §20 waren weiblich.

0,0 % der Leistungen wurden von Nicht-Deutschen in Anspruch genommen.

Der Eckwert „Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW 0 bis unter 21 Jahren“⁶ beträgt im Erhebungsjahr 0,0.

Der Eckwert „Leistungsbezug“⁷ des §20 beträgt im Jahr 2015 0,0 je 1.000 der 0- bis unter 14-Jährigen.

Die durchschnittliche Laufzeit⁸ beendeter Hilfen beläuft sich auf 0,0 Monate .

Es ergibt sich eine durchschnittliche Jahresfallzahl⁹ von 0,0.

⁶ Siehe Kapitel 5: Glossar: Eckwert „Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen“.

⁷ Siehe Kapitel 5: Glossar: „Leistungsbezug“.

⁸ Siehe Kapitel 5: Glossar: durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen.

⁹ Siehe Kapitel 5: Glossar: durchschnittliche Jahresfallzahl.

Tabelle 2: *Hilfen gemäß §20 SGB VIII*

Fallbestand am 01.01.2015	0
Hilfebeginn in 2015	0
Hilfeende in 2015	0
Fallbestand am 31.12.2015	0
Bearbeitungsfälle in 2015	0
Anteil weiblich	0,0 %
Anteil Nicht-Deutsche	0,0 %
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	0,0
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	0,0
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	0,0 Monate
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	0,0

b) Ambulante Hilfen zur Erziehung

Die ambulanten Hilfen zur Erziehung beinhalten sozialpädagogische Unterstützungsleistungen für Familien, Kinder und Jugendliche in problematischen Lebenslagen. Damit sollen familientrennende Maßnahmen vermieden werden. Die Familie soll, soweit möglich, ganzheitlich in die Lage versetzt werden, eigene Ressourcen zum Umgang und zur Lösung der Problemlagen zu aktivieren, um damit eigenständig sicher tragende Handlungskonzepte zur Problemlösung zu entwickeln. Alle Hilfeangebote müssen daher in einem qualifizierten Entscheidungsprozess verglichen und die optimale Hilfe für den Einzelfall ermittelt werden. Ausgangspunkt für diese Hilfe ist in aller Regel ein Hilfeplan.

Eine besondere Rolle beim Vollzug der §§27 ff. SGB VIII spielt der Allgemeine Sozialdienst (ASD). Er versteht sich als überwiegend familienbezogene, methodisch geleistete Sozialarbeit innerhalb eines eigenen Bezirks in unmittelbarem Kontakt zum Klienten. Er soll die Ursachen bestehender oder voraussichtlich entstehender Notsituationen und problematischer Lebenslagen erkennen. Durch rechtzeitige und vorbeugende Hilfe soll dadurch deren Verhinderung bzw. Beseitigung erreicht werden. Der ASD ist als übergreifender Dienst angelegt, mit einem Arbeitsschwerpunkt im Bereich der Hilfen zur Erziehung. Voraussetzung für die Gewährung von Hilfen zur Erziehung, die eine Dauer von sechs Monaten überschreitet, ist der Hilfeplan. Dieser wird vom ASD in Kooperation mit den jeweiligen Spezialdiensten im Jugendamt unter Beteiligung von Betroffenen und deren Erziehungsberechtigten entwickelt.

Die Gesamtsumme der ambulanten Hilfen im Jahr 2015 (ohne §35 a) belief sich auf 210, das entspricht einem Anteil von 70,5 % an allen gewährten Hilfen.

Die Auswertungen in JuBB rechnen den §27 II aus Praktikabilitätsgründen den ambulanten Hilfen hinzu, auch wenn hier teilweise stationäre oder teilstationäre Leistungen gewährt werden.

Fachliche Beschreibungen:

§27 II Hilfen zur Erziehung

- Betrifft: - Kinder und Jugendliche
- Soll: - negative Entwicklungen, die aus Erziehungsproblemen resultieren, ausgleichen, mindern, mildern, abstellen bzw. verhindern
- eine dem Kindeswohl förderliche Erziehung gewährleisten
- Wird angeboten von: - Jugendamt in Kooperation mit freien Trägern, Institutionen, Initiativen etc.
- Umfasst: - insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen
- bei Bedarf schulische und berufliche Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen.

Der Fallbestand am 01.01.2015 betrug 11 Fälle. 11 kamen im laufenden Berichtsjahr dazu, 12 wurden beendet.

Zuständigkeitswechsel wurden 1 mal vorgenommen.

68,2 % der Hilfeempfänger nach §27 II waren weiblich.

0,0 % der Leistungen wurden von Nicht-Deutschen in Anspruch genommen.

Der Eckwert „Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW 0 bis unter 21 Jahren“¹⁰ beträgt im Erhebungsjahr 0,8.

Der Eckwert „Leistungsbezug“¹¹ des §27 II beträgt im Jahr 2015 0,9 je 1.000 der 0- bis unter 18-Jährigen, d.h. von 1.000 Minderjährigen nehmen 0,9 eine Hilfe gemäß §27 II SGB VIII in Anspruch. Die durchschnittliche Laufzeit¹² beträgt 10,0 Monate. Es ergibt sich derzeit eine durchschnittliche Jahresfallzahl¹³ von 11,9.

¹⁰ Siehe Kapitel 5: Glossar; Eckwert „Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen“.

¹¹ Siehe Kapitel 5: Glossar; Eckwert „Leistungsbezug“.

¹² Siehe Kapitel 5: Glossar; durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen.

¹³ Siehe Kapitel 5: Glossar; durchschnittliche Jahresfallzahl.

Tabelle 3: *Hilfen gemäß §27 II SGB VIII*

Fallbestand am 01.01.2015	11
Hilfebeginn in 2015	11
Hilfeende in 2015	12
Fallbestand am 31.12.2015	10
Bearbeitungsfälle in 2015	22
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	1
Anteil weiblich	68,2 %
Anteil Nicht-Deutsche	0,0 %
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	0,8
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	0,9
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	10,0 Monate
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	11,9

§29 Soziale Gruppenarbeit

- Betrifft: - ältere Kinder und Jugendliche und junge Volljährige mit Entwicklungsschwierigkeiten oder Verhaltensproblemen (Alter bis 21 Jahre)
- Soll: - bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen
- auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzepts die Entwicklung durch soziales Lernen in der Gruppe fördern
- Wird angeboten von: - freien Trägern der Jugendhilfe
- öffentlichen Trägern über Projektförderung
- Inhaltliche Schwerpunkte: - Soziale Gruppenarbeit ist eine ambulante Hilfe zur Erziehung, mit der Chance und dem Ziel, unter Verwendung gruppenpädagogischer und gruppendynamischer Methoden („learning by doing“) soziale Handlungsfähigkeit zu erweitern, den Umgang mit Problemen und deren Bewältigung zu erlernen, ggf. dissoziales Verhalten abzubauen und Verhaltensalternativen zu erproben und einzuüben. Einzelfallarbeit und Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und des sozialen Umfelds sind in der Regel notwendige Bestandteile. Die Teilnahme erfolgt auf freiwilliger Basis. Auch bei sozialer Gruppenarbeit aufgrund jugendrichterlicher Weisung, etwa bei sozialen Trainingskursen, kann auf ein Mindestmaß an Bereitschaft bzw. Motivation nicht verzichtet werden; entsprechend ist die Jugendgerichtshilfe auch dazu da, zu „hören“ (§38 Abs. 3 Satz 3 JGG)
- Umfasst: - sozialpädagogische Arbeit mit Gruppen
- soziale Trainingskurse.

Am 01.01.2015 waren 14 junge Menschen in Sozialer Gruppenarbeit. 14 Fälle kamen im laufenden Berichtsjahr dazu, 14 wurden beendet.

Zuständigkeitswechsel wurden 0 mal vorgenommen.

25,0 % der jungen Menschen in Sozialer Gruppenarbeit waren weiblich.

3,6 % der Leistungen wurden von Nicht-Deutschen in Anspruch genommen.

Der Eckwert „Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW 0 bis unter 21 Jahren“¹⁴ beträgt im Erhebungsjahr 1,0.

Der Eckwert „Leistungsbezug“¹⁵ des §29 beträgt im Jahr 2015 2,4 je 1.000 der 10- bis unter 18-Jährigen, von 1.000 Minderjährigen ab 10 Jahren benötigen also 2,4 eine Hilfe gemäß §29.

Die durchschnittliche Laufzeit¹⁶ beläuft sich auf 8,4 Monate.

Es ergibt sich eine durchschnittliche Jahresfallzahl¹⁷ von 14,3.

Tabelle 4: Hilfen gemäß §29 SGB VIII

Fallbestand am 01.01.2015	14
Hilfebeginn in 2015	14
Hilfeende in 2015	14
Fallbestand am 31.12.2015	14
Bearbeitungsfälle in 2015	28
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	0
Anteil weiblich	25,0 %
Anteil Nicht-Deutsche	3,6 %
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	1,0
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	2,4
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	8,4 Monate
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	14,3

¹⁴ Siehe Kapitel 5: Glossar: Eckwert „Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen“.

¹⁵ Siehe Kapitel 5: Glossar: Eckwert „Leistungsbezug“.

¹⁶ Siehe Kapitel 5: Glossar: durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen.

¹⁷ Siehe Kapitel 5: Glossar: durchschnittliche Jahresfallzahl.

§30 Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer

- Betrifft:**
- Kinder und Jugendliche, die wegen Entwicklungsproblemen besonderer Unterstützung bedürfen (ausreichende Erziehung nicht gesichert, Entwicklung gefährdet oder bereits geschädigt, jugendrichterliche Auflage)
- Soll:**
- den jungen Menschen unter Einbeziehung eines sozialen Umfelds bei der Bewältigung von Lebensproblemen unterstützen
 - unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Ver- selbstständigung fördern
 - Jugendliche zur selbstverantwortlichen und selbstkritischen Lebensführung befähigen
- Inhaltliche Schwerpunkte:**
- Erziehungsbeistand und Betreuungshelfer leisten eine ambulante Erziehungshilfe für Kinder und Jugendliche und deren Erziehungsberechtigte. Deren Mitwirkungsbereitschaft ist eine wesentliche Voraussetzung. Die Maßnahme kann präventiven oder auch resozialisierenden Charakter haben. Sie ist personalintensiv. Ihr Einsatz ist geeignet, ggf. stationäre Hilfe (z.B. Heimerziehung, Jugendstrafvollzug) zu vermeiden. Durch Information, Beratung und begleitende Hilfe will die Fachkraft den Beteiligten Ursachen von Störungen und Fehlhaltungen durchschaubar machen, sie anregen, sich mit ihren Problemen auseinanderzusetzen und Lösungen gemeinsam zu erarbeiten. Dies erfordert methodisches Arbeiten in Form sozialer Einzelhilfe unter Einbeziehung des Umfelds und sozialer Gruppenarbeit als Übungsfeld für soziales Lernen
- Umfasst:**
- sozialpädagogische Maßnahmen und Veranstaltungen für Kinder, Jugendliche und deren Eltern, z.B. Gruppenarbeit, Freizeitangebote
 - Vermittlung anderweitiger Unterstützungsangebote
 - Kontakte zu Ämtern, Schulen und Ausbildungsstellen usw.

Der Fallbestand am 01.01.2015 betrug 26 Fälle. 16 kamen im laufenden Berichtsjahr hinzu, 20 wurden beendet.

Zuständigkeitswechsel wurde 0 mal vorgenommen.

50,0 % der Hilfeempfänger nach §30 waren weiblich.

4,8 % der Leistungen wurden von Nicht-Deutschen in Anspruch genommen.

Der Eckwert „Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW 0 bis unter 21 Jahren“¹⁸ beträgt im Erhebungsjahr 1,5.

Der Eckwert „Leistungsbezug“¹⁹ des §30 beträgt im Jahr 2015 4,8 je 1.000 der 12- bis unter 18-Jährigen. Somit benötigten 4,8 Minderjährige ab 6 Jahren von 1.000 einen Erziehungsbeistand oder Betreuungshilfe. Die durchschnittliche Dauer²⁰ von Erziehungsbeistandschaft und Betreuungshilfe liegt derzeit bei 13,0 Monate.

Es ergibt sich eine durchschnittliche Jahresfallzahl²¹ von 24,3.

Tabelle 5: Hilfen gemäß §30 SGB VIII

Fallbestand am 01.01.2015	26
Hilfebeginn in 2015	16
Hilfeende in 2015	20
Fallbestand am 31.12.2015	22
Bearbeitungsfälle in 2015	42
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	0
Anteil weiblich	50,0 %
Anteil Nicht-Deutsche	4,8 %
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	1,5
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	4,8
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	13,0 Monate
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	24,3

¹⁸ Siehe Kapitel 5: Glossar: Eckwert „Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen“.

¹⁹ Siehe Kapitel 5: Glossar: Eckwert „Leistungsbezug“.

²⁰ Siehe Kapitel 5: Glossar: durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen.

²¹ Siehe Kapitel 5: Glossar: durchschnittliche Jahresfallzahl.

§31 Sozialpädagogische Familienhilfe

- Betrifft: - Familien mit Kindern bzw. Jugendlichen, die sich in schwierigen Situationen befinden
- Soll: - durch intensive Betreuung und Begleitung von Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen beraten sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben
- Wird angeboten von: - öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe
- Inhaltliche Schwerpunkte: - Sozialpädagogische Familienhilfe ist eine intensive ambulante Form der Erziehungshilfe. Sie soll Familien in schwierigen Situationen oder (chronischen) Strukturkrisen in ihrer Erziehungskraft stärken und bedarf der Mitwirkung der gesamten Familie.
- Umfasst: - intensive Beratungsangebote
- Hilfestellung bei Behördenkontakten
- Anleitung zur Selbsthilfe.

Der Fallbestand am 01.01.2015 betrug 67 Familien. 51 Familienhilfen kamen im laufenden Jahr dazu; bei 48 Familien wurde die Hilfe in 2015 beendet.

Zuständigkeitswechsel wurden 2 mal vorgenommen.

Im Jahr 2015 wurde 170 Kindern SPFH gewährt. Der Eckwert „Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 Einwohner 0 bis unter 21 Jahren“ beträgt im Erhebungsjahr 4,2 Familien.

Der Eckwert „Leistungsbezug“ des §31 beträgt im Jahr 2015 9,5 je 1.000 der 0- bis unter 14-Jährigen.

Die durchschnittliche Dauer einer Sozialpädagogischen Familienhilfe beträgt aktuell nach Auswertung aller beendeten Fälle 16,1 Monate.

Es ergibt sich eine durchschnittliche Jahresfallzahl für 2015 von 73,9 Familien.

Tabelle 6: *Hilfen gemäß §31 SGB VIII*

Fallbestand am 01.01.2015	67
Hilfebeginn in 2015	51
Hilfeende in 2015	48
Fallbestand am 31.12.2015	70
Bearbeitungsfälle in 2015	118
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	2
Von SPFH betroffene Kinder	170
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	4,2
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	9,5
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	16,1 Monate
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	73,9

c) **Teilstationäre Hilfen zur Erziehung**

Im Gesetz ist besonders die Tagesgruppe benannt. Die Kinder oder Jugendlichen wohnen wie bei den ambulanten Maßnahmen weiterhin zu Hause, gehen aber täglich, in der Regel heißt das werktags, zu festgelegten Zeiten in eine Gruppe. Dort gibt es häufig eine gemeinsame Mahlzeit, die Hausaufgaben werden begleitet und im Spiel mit den anderen Kindern werden soziale Fertigkeiten trainiert.

Die Gesamtsumme der teilstationären Hilfen im Jahr 2015 (ohne §35a) belief sich auf 6, das entspricht einem Anteil von 2,0 % an allen gewährten Hilfen.

Fachliche_Beschreibungen:

§32 Erziehung in einer Tagesgruppe

- Betrifft: - Kinder und Jugendliche, die verstärkt Sozialisationsprobleme aufweisen
- Soll: - die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen unterstützen und dadurch den Verbleib in seiner Familie sichern
- Wird angeboten von: - in der Regel freien Trägern der Jugendhilfe, aber auch kommunalen Tagesstätten
- Inhaltliche Schwerpunkte: - Bearbeitung von Verhaltensstörungen und Entwicklungsdefiziten
- Erlernen sozialen Verhaltens in der Gruppe
- Elternarbeit
- Entwicklungsförderung
- Begleitung der schulischen Förderung
- Umfasst: - Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit in einer heilpädagogischen Tagesstätte oder in einer geeigneten Form der Familienpflege.

Der Fallbestand am 01.01.2015 betrug 5 Fälle. Im laufenden Jahr wurden zusätzlich 1 genehmigt und 1 beendet.

Zuständigkeitswechsel wurden 0 mal vorgenommen.

16,7 % der Hilfeempfänger waren weiblich.

0,0 % der Leistungen wurden nicht-deutschen Kindern gewährt.

Der Eckwert „Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW 0 bis unter 21 Jahren“²² beträgt im Erhebungsjahr 0,2.

Der Eckwert „Leistungsbezug“²³ für §32 beträgt im Jahr 2015 0,6 je 1.000 der 6- bis unter 14-Jährigen, 0,6 von 1.000 Kindern zwischen 6 und 14 Jahren wurden somit in einer Tagesgruppe erzogen.

Die durchschnittliche Laufzeit²⁴ einer Hilfe nach §32 beläuft sich auf 22,0 Monate.

Es ergibt sich eine durchschnittliche Jahresfallzahl²⁵ von 5,2.

Tabelle 7: *Hilfen gemäß §32 SGB VIII*

Fallbestand am 01.01.2015	5
Hilfebeginn in 2015	1
Hilfeende in 2015	1
Fallbestand am 31.12.2015	5
Bearbeitungsfälle in 2015	6
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	0
Anteil weiblich	16,7 %
Anteil Nicht-Deutsche	0,0 %
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	0,2
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	0,6
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	22,0 Monate
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	5,2

²² Siehe Kapitel 5: Glossar: Eckwert „Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen“.

²³ Siehe Kapitel 5: Glossar: Eckwert „Leistungsbezug“.

²⁴ Siehe Kapitel 5: Glossar: durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen.

²⁵ Siehe Kapitel 5: Glossar: durchschnittliche Jahresfallzahl.

d) Stationäre Hilfen zur Erziehung

Diese Maßnahmen bedeuten eine Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb der Herkunftsfamilie. Sie werden in der Regel erst eingesetzt, wenn andere Hilfen innerhalb der Familie nicht zur gewünschten Veränderung geführt haben oder von vornherein deutlich ist, dass sie nicht Erfolg versprechend sind. Ziel ist in der Regel die Rückführung in die Familie oder bei Jugendlichen oder Heranwachsenden eher die Verselbstständigung in einer eigenen Wohnung.

Die Gesamtsumme der stationären Hilfen im Jahr 2015 (ohne §35a) betrug 82 Fälle, das entspricht einem Anteil von 27,5 % aller gewährten Hilfen.

Fachliche Beschreibungen:

§33 Vollzeitpflege

- Betrifft:
- Kinder und Jugendliche, bei denen Erziehungsprobleme auftreten
 - besonders beeinträchtigte Kinder und Jugendliche
- Soll:
- entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen diesem eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten
- Wird angeboten von:
- Jugendamt bzw. freien Trägern in Kooperation mit geeigneten Pflegefamilien
- Inhaltliche Schwerpunkte:
- Erziehungshilfe, die persönlichen Bindungen Rechnung trägt
 - Entwicklungsförderung für besonders beeinträchtigte Kinder und Jugendliche
 - Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie soweit möglich
 - Integration in die Pflegefamilie und das neue soziale Umfeld
- Umfasst:
- parallele Beratung und Unterstützung der Herkunftsfamilie und auch der Pflegefamilie
 - Kurse für Pflegepersonen zur Vorbereitung und Begleitung des Pflegeverhältnisses
 - Öffentlichkeitsarbeit zur Gewinnung von Pflegefamilien

- Koordinierung der Kontakte zwischen Herkunfts- und Pflegefamilie bzw. Kind
- Zusammenarbeit mit anderen Stellen (z.B. ASD)
- Auszahlung von Pflegegeld.

Am 01.01.2015 waren 37 Junge Menschen in Pflegefamilien untergebracht. Im laufenden Jahr kamen 9 Pflegeverhältnisse dazu und 13 wurden beendet.

Zuständigkeitswechsel wurden 19 mal vorgenommen.

25 Pflegefamilien mit ihren Kindern gingen qua Gesetz gemäß §86 VI auf das Jugendamt zur zuständigen Betreuung über.

39,1 % der Pflegekinder waren weiblich.

10,9 % der in Pflegefamilien untergebrachten Kinder waren nicht-deutsch.

Der Eckwert „Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW 0 bis unter 21 Jahren“²⁶ beträgt im Erhebungsjahr 1,6.

Der Eckwert „Leistungsbezug“²⁷ des §33 beträgt im Jahr 2015 1,9 je 1.000 der 0- bis unter 18-Jährigen, d. h. 1,9 von 1.000 Minderjährigen unter 18 Jahren müssen in einer Pflegefamilie untergebracht werden.

Die durchschnittliche Verweildauer²⁸ in einer Pflegefamilie beträgt derzeit 16,1 Monate.

Es ergibt sich eine durchschnittliche Jahresfallzahl²⁹ von 37,1.

²⁶ Siehe Kapitel 5: Glossar: Eckwert „Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen“.

²⁷ Siehe Kapitel 5: Glossar: Eckwert „Leistungsbezug“.

²⁸ Siehe Kapitel 5: Glossar: durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen.

²⁹ Siehe Kapitel 5: Glossar: durchschnittliche Jahresfallzahl.

Tabelle 8: Hilfen gemäß §33 SGB VIII

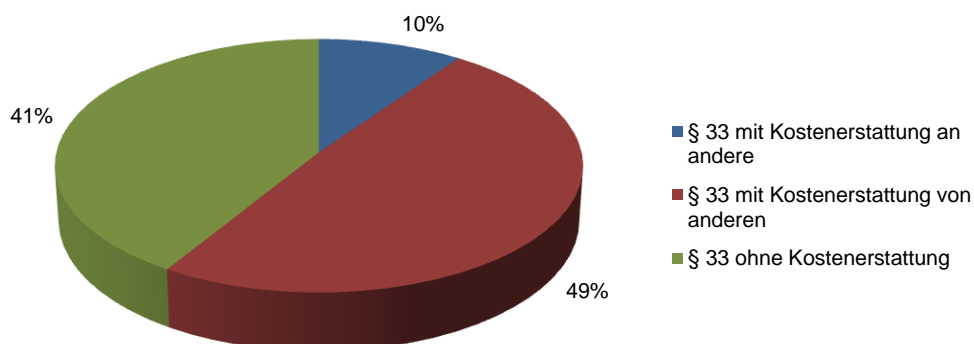
Fallbestand am 01.01.2015	37
Hilfebeginn in 2015	9
Hilfeende in 2015	13
Fallbestand am 31.12.2015	33
Bearbeitungsfälle in 2015	46
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	19
Übernahme durch §86 VI	25
Anteil weiblich	39,1 %
Anteil Nicht-Deutsche	10,9 %
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	1,6
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	1,9
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	16,1 Monate
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	37,1

Die Verteilung von Fällen mit und ohne Kostenerstattung gestaltet sich wie folgt:

Tabelle 9: Verteilung von Fällen mit und ohne Kostenerstattung

Fälle mit originärer Zuständigkeit des Jugendamts	Fälle mit Kostenerstattung von anderen Jugendämtern	Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter
21	25	5

Abbildung 5: Verteilung der Fallzahlen gemäß §33 SGB VIII im Jahr 2015



§34 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen

- Betrifft: - Kinder und Jugendliche, die einer Erziehung außerhalb der Familie bedürfen
- Soll: - durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten oben genannte Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung fördern mit dem Ziel der:
- Vorbereitung der Rückkehr in die Familie
 - Vorbereitung der Erziehung in einer anderen Familie
 - Vorbereitung auf ein selbstständiges Leben
- Wird angeboten von: - Einrichtungen in öffentlicher und freier Trägerschaft
- Inhaltliche Schwerpunkte: - Unterbringung über Tag und Nacht
- in der Regel leben in der Gruppe oder bei Bedarf in Form betreuten Einzelwohnens
- Umfasst: - Unterbringung, Betreuung und Erziehung in einer Einrichtung
- Elternarbeit
 - Unterstützung in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung.

Der Fallbestand am 01.01.2015 betrug 22 junge Menschen in Heimerziehung. 13 Minderjährige und junge Erwachsene wurden im Berichtsjahr zusätzlich in Heimen bzw. betreutem Wohnen untergebracht. 19 Fälle von Heimerziehung wurden beendet.

Zuständigkeitswechsel wurden 1 mal vorgenommen.

2 junge Menschen lebten im Berichtsjahr in betreutem Wohnen.

51,4 % der Hilfeempfänger waren weiblich.

14,3 % Nicht-Deutsche wurden in Heimen oder betreutem Wohnen untergebracht.

Der Eckwert „Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW 0 bis unter 21 Jahren“³⁰ beträgt im Erhebungsjahr 1,2.

Der Eckwert „Leistungsbezug“³¹ des §34 beträgt im Jahr 2015 5,9 je 1.000 der 14- bis unter 18-Jährigen, d. h. 5,9 von 1.000 der 14- bis unter 18-Jährigen mussten in Heimerziehung untergebracht werden.

³⁰ Siehe Kapitel 5: Glossar: Eckwert „Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen“.

Die durchschnittliche Verweildauer³² beläuft sich auf 18,2 Monate.

Es ergibt sich eine durchschnittliche Jahresfallzahl³³ von 19,3.

Tabelle 10: Hilfen gemäß §34 SGB VIII

Fallbestand am 01.01.2015	22
Hilfebeginn in 2015	13
Hilfeende in 2015	19
Fallbestand am 31.12.2015	16
Bearbeitungsfälle in 2015	35
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	1
Betreutes Wohnen	2
Anteil weiblich	51,4 %
Anteil Nicht-Deutsche	14,3 %
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	1,2
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	5,9
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	18,2 Monate
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	19,3

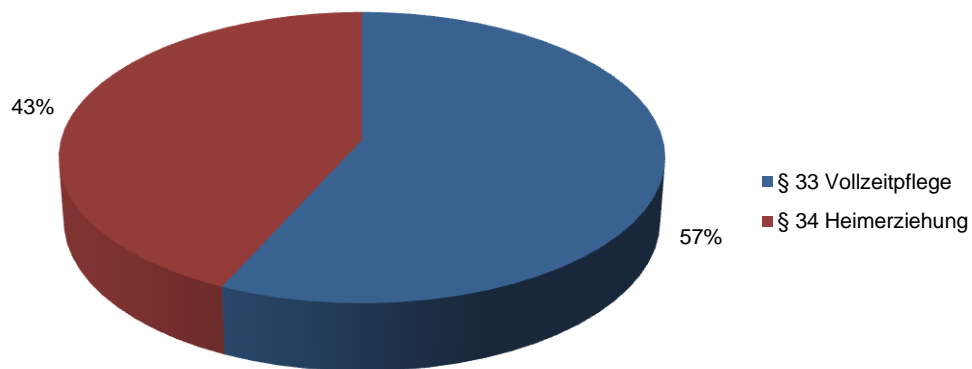
³¹ Siehe Kapitel 5: Glossar: Eckwert „Leistungsbezug“.

³² Siehe Kapitel 5: Glossar: durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen.

³³ Siehe Kapitel 5: Glossar: durchschnittliche Jahresfallzahl.

Das Verhältnis zwischen Vollzeitpflege und Heimerziehung im Landkreis Eichstätt beträgt 2015 57 %: 43 % (siehe Grafik).

Abbildung 6: Verhältnis zwischen §33 und §34 im Jahr 2015



Quelle: JuBB 2015, eigene Berechnungen

§35 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

- Betrifft:**
- Jugendliche (14 - 18 Jahre)
 - in begründeten Einzelfällen auch Kinder in begründeten Problemlagen
- Soll:**
- unter Berücksichtigung der individuellen Interessen des Jugendlichen intensive Unterstützung zur sozialen Integration und eigenverantwortlichen Lebensführung, abgestimmt auf den Einzelfall, bieten
- Wird angeboten von:**
- Jugendamt
 - freien Trägern (die auch §34 und andere HzE anbieten)
- Inhaltliche Schwerpunkte:**
- lebenspraktische Hilfen
 - Mobilisierung und Stabilisierung von Motivation, Eigenverantwortung und Lebensperspektiven
 - Unterstützung bei Konfliktlösungen und Bewältigungsstrategien im sozialen Kontakt
 - Aufbau von Beziehungsfähigkeit und -vertrauen
- Umfasst:**
- Beratung in Einzelgesprächen (orientiert an persönlichen Ressourcen, Zielen)
 - Betreuung in der Lebenswelt, je nach Erfordernissen im Einzelfall (Geschlechtsspezifisch):
 - Betreuung auf der Straße
 - Betreuung in Institutionen (z.B. Gefängnis)
 - in einer eigenen Wohnung
 - in der Familie (z.B. bei sehr jungen Müttern)
 - Betreuung in einer fremden Umgebung / Kultur
 - Betreuung durch intensive erlebnispädagogische Maßnahmen (Transfer der Erfahrungen in die Alltagswelt, Vor- und Nachbetreuung)
 - Hilfen bei besonderen Problemlagen: z. B. Suchtgefährdung, Prostitution, Obdachlosigkeit etc.

Der Fallbestand am 01.01.2015 betrug 0 Fälle. 1 intensive sozialpädagogische Einzelbetreuungen kamen im laufenden Jahr dazu und 1 wurden beendet.

Zuständigkeitswechsel wurden 0 mal vorgenommen.

Von allen Einzelbetreuungen waren 0 Auslandsunterbringungen.

100,0 % der Hilfeempfänger waren weiblich.

0,0 % der Hilfeempfänger waren nicht-deutsch.

Der Eckwert „Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW 0 bis unter 21 Jahren“³⁴ beträgt im Erhebungsjahr 0,0.

Der Eckwert „Leistungsbezug“³⁵ des §35 beträgt im Jahr 2015 0,2 je 1.000 der 14- bis unter 18-Jährigen. Die durchschnittliche Dauer³⁶ einer intensiven Einzelbetreuung beträgt derzeit 3,0 Monate.

Es ergibt sich eine durchschnittliche Jahresfallzahl³⁷ von 0,3.

Tabelle 11: Hilfen gemäß §35 SGB VIII

Fallbestand am 01.01.2015	0
Hilfebeginn in 2015	1
Hilfeende in 2015	1
Fallbestand am 31.12.2015	0
Bearbeitungsfälle in 2015	1
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	0
Auslandsunterbringungen	0
Anteil weiblich	100,0 %
Anteil Nicht-Deutsche	0,0 %
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	0,0
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	0,2
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	3,0 Monate
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	0,3

³⁴ Siehe Kapitel 5: Glossar: Eckwert „Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen“.

³⁵ Siehe Kapitel 5: Glossar: Eckwert „Leistungsbezug“.

³⁶ Siehe Kapitel 5: Glossar: durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen.

³⁷ Siehe Kapitel 5: Glossar: durchschnittliche Jahresfallzahl.

e) Eingliederungshilfen

Sind Kinder oder Jugendliche von einer seelischen Behinderung bedroht oder betroffen, so gibt es die Möglichkeit, Hilfen gemäß §35a zu gewähren. Die Hilfen können in drei Formen gewährt werden: ambulant, teilstationär und stationär in einer Einrichtung oder bei einer Pflegefamilie.

Ambulante Hilfen nach §35a werden in der Jugendhilfeberichterstattung in der Erhebung unterteilt nach:

- Teilleistungsstörungen, worunter vorwiegend Probleme der Dyskalkulie und Legasthenie fallen,
- heilpädagogischer Einzeltherapie sowie
- sonstigen Maßnahmen, die geeignet erscheinen, eine Eingliederung seelisch behinderter (oder davon bedrohter) Kinder oder Jugendlicher zu gewährleisten.

Fachliche Beschreibungen:

§35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

- | | |
|---------------------------|---|
| Betrifft: | - seelisch behinderte Kinder und Jugendliche oder von einer solchen Behinderung Bedrohte |
| Soll: | - Eingliederungshilfe leisten |
| Wird angeboten von: | - Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe |
| Inhaltliche Schwerpunkte: | - Verhinderung, Beseitigung, Ausgleich, Minderung oder Milderung einer drohenden oder manifesten seelischen Behinderung |
| | - Ermöglichung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und Vermeidung einer drohenden Ausgliederung psychisch chronisch kranker junger Menschen |

- Umfasst:
- ambulante Beratung, Betreuung und Therapie
 - teilstationäre Maßnahmen in Tageseinrichtungen bzw. Tagesgruppen
 - Hilfe durch Pflegepersonen
 - Hilfe in Einrichtungen über Tag und Nacht oder sonstigen Wohnformen.

Der Fallbestand am 01.01.2015 betrug 99 ambulante, 36 teilstationäre sowie 27 stationäre Fälle. 71 ambulante, 18 teilstationäre und 24 stationäre Fälle kamen im laufenden Jahr dazu.

Beendet wurden:

- 49 ambulante,
- 13 teilstationäre und
- 14 stationäre Fälle.

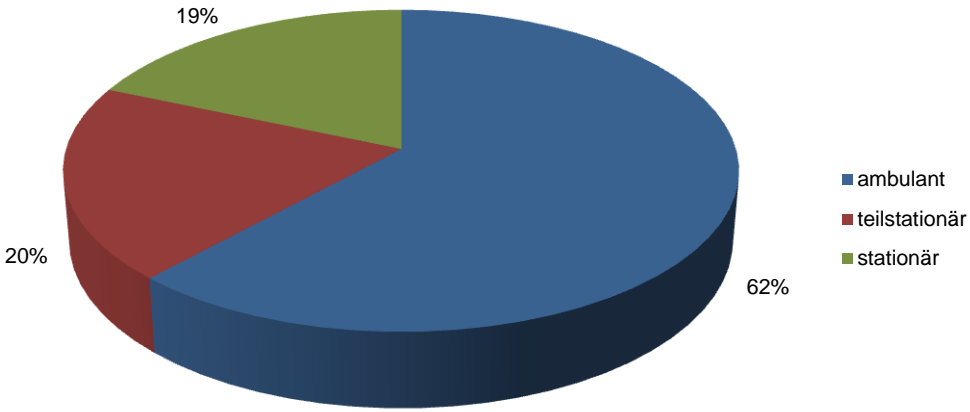
Durch einen Zuständigkeitswechsel wurden übernommen:

- 1 ambulante,
- 3 teilstationäre und
- 6 stationäre Fälle.

Tabelle 12: Hilfen gemäß §35a SGB VIII

	ambulant	teilstationär	stationär
Fallbestand am 01.01.2015	99	36	27
Hilfebeginn in 2015	71	18	24
Hilfeende in 2015	49	13	14
Fallbestand am 31.12.2015	121	41	37
Bearbeitungsfälle in 2015	170	54	51
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	1	3	6

Abbildung 7: Verteilung der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche im Jahr 2015



Quelle: JuBB 2015, eigene Berechnungen

§35a ambulant:

Bei den ambulanten Eingliederungshilfen gab es in 2015 bei den Teilleistungsstörungen 53 Bestandsfälle am 01.01.2015 und 35 Zugänge im laufenden Berichtsjahr. Heilpädagogische Einzeltherapie wurde mit Stand 01.01.2015 37-mal und im laufenden Jahr 23-mal gewährt. Andere Formen ambulanter Eingliederungshilfen gab es am 01.01.2015 9-mal, im laufenden Jahr kamen 13 Fälle dazu.

38,2 % der Hilfeempfänger waren weiblich. 5,9 % der ambulanten Eingliederungshilfen wurden von Nicht-Deutschen in Anspruch genommen.

Der Eckwert „Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW 0 bis unter 21 Jahren“³⁸ beträgt im Erhebungsjahr 6,0.

Der Eckwert „Leistungsbezug“³⁹ des §35a ambulant beträgt im Jahr 2015 10,4 je 1.000 der 6- bis unter 18-Jährigen.

Die durchschnittliche Laufzeit⁴⁰ einer beendeten ambulanten Eingliederungshilfe beträgt derzeit 27,1 Monate. Es ergibt sich eine durchschnittliche Jahresfallzahl⁴¹ von 115,7.

Tabelle 13: Hilfen gemäß §35a ambulant SGB VIII

Teilleistungsstörungen	Bestand am 01.01.2015: 53	Hilfebeginn in 2015: 35
Heilpädagogische Einzeltherapie	Bestand am 01.01.2015: 37	Hilfebeginn in 2015: 23
Andere Formen	Bestand am 01.01.2015: 9	Hilfebeginn in 2015: 13
Anteil weiblich	38,2 %	
Anteil Nicht-Deutsche	5,9 %	
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	6,0	
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	10,4	
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	27,1 Monate	
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	115,7	

³⁸ Siehe Kapitel 5: Glossar: Eckwert „Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen“.

³⁹ Siehe Kapitel 5: Glossar: Eckwert „Leistungsbezug“.

⁴⁰ Siehe Kapitel 5: Glossar: durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen.

⁴¹ Siehe Kapitel 5: Glossar: durchschnittliche Jahresfallzahl.

§35a teilstationär:

22,2 % der Hilfeempfänger waren weiblich.

1,9 % der teilstationären Eingliederungshilfen wurden von Nicht-Deutschen in Anspruch genommen.

Der Eckwert „Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW 0 bis unter 21 Jahren“⁴² beträgt im Erhebungsjahr 1,9.

Der Eckwert „Leistungsbezug“⁴³ des §35a beträgt im Jahr 2015 3,3 je 1.000 der 6- bis unter 18-Jährigen.

Die durchschnittliche Verweildauer⁴⁴ betrug 21,6 Monate. Es ergibt sich eine durchschnittliche Jahresfallzahl⁴⁵ von 38,8.

Tabelle 14: Hilfen gemäß §35a teilstationär SGB VIII

Fallbestand am 01.01.2015	36
Hilfebeginn in 2015	18
Hilfeende in 2015	13
Fallbestand am 31.12.2015	41
Bearbeitungsfälle in 2015	54
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	3
Anteil weiblich	22,2 %
Anteil Nicht-Deutsche	1,9 %
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	1,9
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	3,3
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	21,6 Monate
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	38,8

⁴² Siehe Kapitel 5: Glossar: Eckwert „Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen“.

⁴³ Siehe Kapitel 5: Glossar: Eckwert „Leistungsbezug“.

⁴⁴ Siehe Kapitel 5: Glossar: durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen.

⁴⁵ Siehe Kapitel 5: Glossar: durchschnittliche Jahresfallzahl.

§35a stationär:

In 2015 wurden 51 stationäre Eingliederungshilfen gewährt, davon 2 in betreutem Wohnen und 2 in einer Pflegefamilie.

Zuständigkeitswechsel wurden 6 mal vorgenommen

47,1 % der Hilfeempfänger waren weiblich. 2,0 % der stationären Eingliederungshilfen wurden von Nicht-Deutschen in Anspruch genommen.

Der Eckwert „Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW 0 bis unter 21 Jahren“⁴⁶ beträgt im Erhebungsjahr 1,8.

Der Eckwert „Leistungsbezug“⁴⁷ des §35a beträgt im Jahr 2015 3,1 je 1.000 der 6- bis unter 18-Jährigen.

Die durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen⁴⁸ beläuft sich auf 20,5 Monate.

Es ergibt sich eine durchschnittliche Jahresfallzahl⁴⁹ von 32,4.

Tabelle 15: Hilfen gemäß §35a stationär SGB VIII

Bearbeitungsfälle in 2015	51	davon 2 in betreutem Wohnen und 2 in einer Pflegefamilie
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	6	
Anteil weiblich	47,1 %	
Anteil Nicht-Deutsche	2,0 %	
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	1,8	
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	3,1	
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	20,5 Monate	
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	32,4	

⁴⁶ Siehe Kapitel 5: Glossar: Eckwert „Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen“.

⁴⁷ Siehe Kapitel 5: Glossar: Eckwert „Leistungsbezug“.

⁴⁸ Siehe Kapitel 5: Glossar: durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen.

⁴⁹ Siehe Kapitel 5: Glossar: durchschnittliche Jahresfallzahl.

f) Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung (§41)

In der Jugendhilfeberichterstattung werden alle Fälle unabhängig von der Altersgruppierung nach den Hilfearten §27 II bis §35a stationär erhoben.

Da das Gesetz auch vorsieht, Hilfen für junge Volljährige nach §41 zu gewähren – entweder, weil eine begonnene Hilfe weiter läuft oder weil eine Hilfe erst nach dem 18. Lebensjahr notwendig geworden ist – die Hilfen aber nach Maßgabe der oben genannten Hilfearten gewährt werden müssen, so zählt die Jugendhilfeberichterstattung in Bayern die Fälle bei den jeweiligen Hilfearten mit. Die Auswertung unterscheidet dann nach Altersgruppen der Hilfeempfänger. So werden die jungen Volljährigen gemäß §41 gesondert ausgewiesen.

Eine dadurch entstehende Doppelzählung junger Menschen im Jahr der Volljährigkeit ist beabsichtigt, da die Weitergewährung einer Hilfe auch ein neues Verwaltungsverfahren inklusive eines neuen Bescheids in Gang setzt.

Fachliche Beschreibungen:

§41 Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung

- Betrifft: - junge Volljährige von 18 bis 21 Jahren, Fortsetzung der Hilfe in Ausnahmefällen bis zum 27. Lebensjahr
- Soll: - jungen Volljährigen, die nicht altersgemäß gereift sind und die Verhaltens-, Entwicklungs- und Leistungsstörungen zeigen, Hilfen zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung anbieten
- Wird angeboten von: - Jugendamt
- freien Trägern
- Einrichtungen
- Inhaltliche Schwerpunkte: - siehe §§27 III, IV, 28 – 30, 33 – 36, 39, 40, damit auch Maßnahmen i.S.v. §13 Abs. 2
- Umfasst: - Beratung, Unterstützung, auch Unterbringung
- Vermittlung an weitere Beratungsstellen, Arbeits-, Gesundheitsamt (z.B. Aids), Suchtberatung, Alkohol- und Drogenberatung
- Vermittlung von öffentlich-rechtlichen Leistungen (Sozialhilfe, Arbeitslosengeld, Beihilfen) und von Unterhaltsansprüchen

- Weiterführung der Erziehungshilfe in einer Pflegestelle, in einem Heim oder in sonstigen betreuten Wohnformen
- Entlassungsvorbereitung und Nachbetreuung nach Heimerziehung, etwa zum Abschluss der Lehre, einschließlich der Beihilfen für Bekleidung, Möbel etc.
- Beratung und Unterstützung auch nach Beendigung ambulanter Hilfen.

Der Fallbestand am 01.01.2015 betrug 10 Fälle, es waren davon 10 bei Beginn der Hilfe volljährig.

12 Fälle kamen im laufenden Jahr hinzu (davon 10 bei Beginn der Hilfe volljährig) und 11 wurden beendet. Zuständigkeitswechsel wurden 1 mal vorgenommen.

Der Anteil des §41 an den gesamten Hilfen zur Erziehung belief sich im Jahr 2015 auf rund 3,8 %.

68,2 % der Hilfeempfänger waren weiblich.

4,5 % der Leistungen wurden von Nicht-Deutschen in Anspruch genommen.

Der Eckwert „Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW 18- bis unter 27“⁵⁰ beträgt im Erhebungsjahr 4,8.

Der Eckwert „Leistungsbezug“⁵¹ des §41 beträgt im Jahr 2015 4,8 je 1.000 der 18- bis unter 21-Jährigen. Die durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen⁵² beträgt 10,0 Monate.

⁵⁰ Siehe Kapitel 5: Glossar: Eckwert „Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen“.

⁵¹ Siehe Kapitel 5: Glossar: Eckwert „Leistungsbezug“.

⁵² Siehe Kapitel 5: Glossar: durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen.

Tabelle 16: Hilfen gemäß §41 SGB VIII

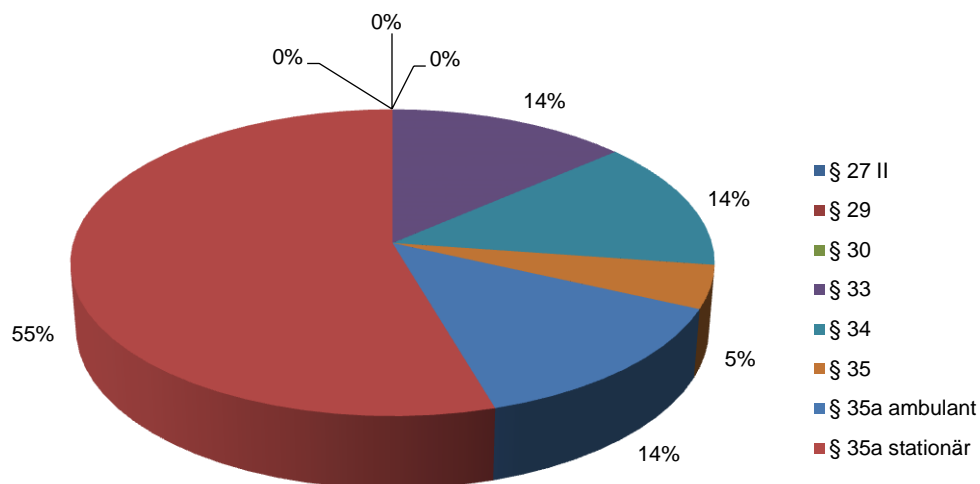
Fallbestand am 01.01.2015	10	davon 10 bei Beginn der Hilfe volljährig
Hilfebeginn in 2015	12	davon 10 bei Beginn der Hilfe volljährig
Hilfeende in 2015	11	
Fallbestand am 31.12.2015	11	
Bearbeitungsfälle in 2015	22	
Übernahmen durch Zuständigkeitswechsel	1	
Anteil weiblich	68,2 %	
Anteil Nicht-Deutsche	4,5 %	
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	4,8	bezogen auf je 1.000 EW 18 bis unter 27 Jahren
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	4,8	
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	10,0 Monate	

Im Einzelnen verteilten sich die jungen Volljährigen auf folgende Hilfearten:

Tabelle 17: Verteilung der Hilfen gemäß §41 SGB VIII auf die einzelnen Hilfearten

Hilfearten	Bearbeitungsfälle in 2015
§ 27 II	0
§ 29	0
§ 30	0
§ 33	3
§ 34	3
§ 35	1
§ 35a ambulant	3
§ 35a stationär	12

Abbildung 8: Verteilung der Hilfen für junge Volljährige nach Hilfearten



Beginnend mit §27 II ab 12 Uhr im Uhrzeigersinn

Quelle: JuBB 2015, eigene Berechnungen

g) Kindeswohlgefährdung

Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII). § 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter.

Fachliche Beschreibung:

§8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- Betrifft: - Kinder und Jugendliche
- Soll: - Gefahren, zum Schutz des Kindes / Jugendlichen abklären und Kindeswohl sicherstellen
- Umfasst: - Einschätzung gewichtiger Anhaltspunkte von Kindeswohlgefährdung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte
- Einbeziehung der Erziehungsberechtigten, Kinder / Jugendlicher in die Gefährdungseinschätzung / -abwehr sowie Inaugenscheinnahme des Kindes bzw. Jugendlichen und / oder deren persönlicher Umgebung
- Erziehungsberechtigten Hilfen zur Gefährdungsabwehr anbieten
- Einleitung von Schutzmaßnahmen

Gefährdungsmittelungen sind Erkenntnisse, Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden (**gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung**). Es ist dabei unerheblich, ob die Gefährdung durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten hervorgerufen wird (vgl. hierzu auch § 1666 BGB).

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden in körperliche und seelische Vernachlässigung, seelische Misshandlung, körperliche Misshandlung sowie sexuelle Gewalt.

Im Kalenderjahr 2015 sind 119 Gefährdungsmittelungen eingegangen.

1.1.2 Tabellarische Gesamtübersicht der JuBB-Werte⁵³ für den Landkreis Eichstätt aktuelle Werte 2015:

Tabelle 18: Gesamtübersicht der JuBB-Werte

	Absolute Fallzahl	Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW der 0- bis 21-Jährigen *	Anteil an den gesamten HzE in %	Altersgruppenhilfequotient in % der Bezugsgruppe	Eckwert "Leistungsbezug"	Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen in Monaten	Durchschnittliche Jahresfallzahlen **
§ 19	11	0,39	-	0,15	1,5	3,3	6,7
§ 20	0	0,00	-	0,00	0,0	-	0,0
§ 27 II	22	0,78	3,8	0,09	0,9	10,0	11,9
§ 29	28	0,99	4,9	0,24	2,4	8,4	14,3
§ 30	42	1,48	7,3	0,48	4,8	13,1	24,3
§ 31	118	4,16	20,6	0,95	9,5	16,1	73,9
§ 32	6	0,21	1,0	0,06	0,6	22,0	5,2
§ 33	46	1,62	8,0	0,19	1,9	16,1	37,1
§ 34	35	1,23	6,1	0,59	5,9	18,2	19,3
§ 35	1	0,04	0,2	0,02	0,2	3,0	0,3
§ 35a ambulanz	170	5,99	29,7	1,04	10,4	27,1	115,7
§ 35a teilstationär	54	1,90	9,4	0,33	3,3	21,6	38,8
§ 35a stationär	51	1,80	8,9	0,31	3,1	20,5	32,4
HzE gesamt	573	20,20	100,0	2,40	24,0	-	373,1
§ 41	22	4,84	-	0,48	4,8	10,0	-

* Bei Hilfen gem. §41 SGB VIII ist die Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW der 18- bis unter 21-Jährigen

** Geänderte Berechnung für "HzE gesamt" ab Berichtsjahr 2014: Damit die Aussage dieser Kennzahl (durchschnittliche Fallzahl pro Monat) auch für "HzE gesamt" gilt, wird ab 2014 hier die Summe der Kennzahlenwerte der einzelnen HzE-Paragrafen ausgewiesen (anstatt ihres Mittelwerts).

Quelle: JuBB 2015, eigene Berechnungen

⁵³ Siehe Kapitel 5: Glossar

1.1.3 Tabellarische Gesamtübersicht der Veränderungen gegenüber dem Vorjahr 2014

Tabelle 19: Gesamtübersicht der Veränderungen gegenüber dem Vorjahr

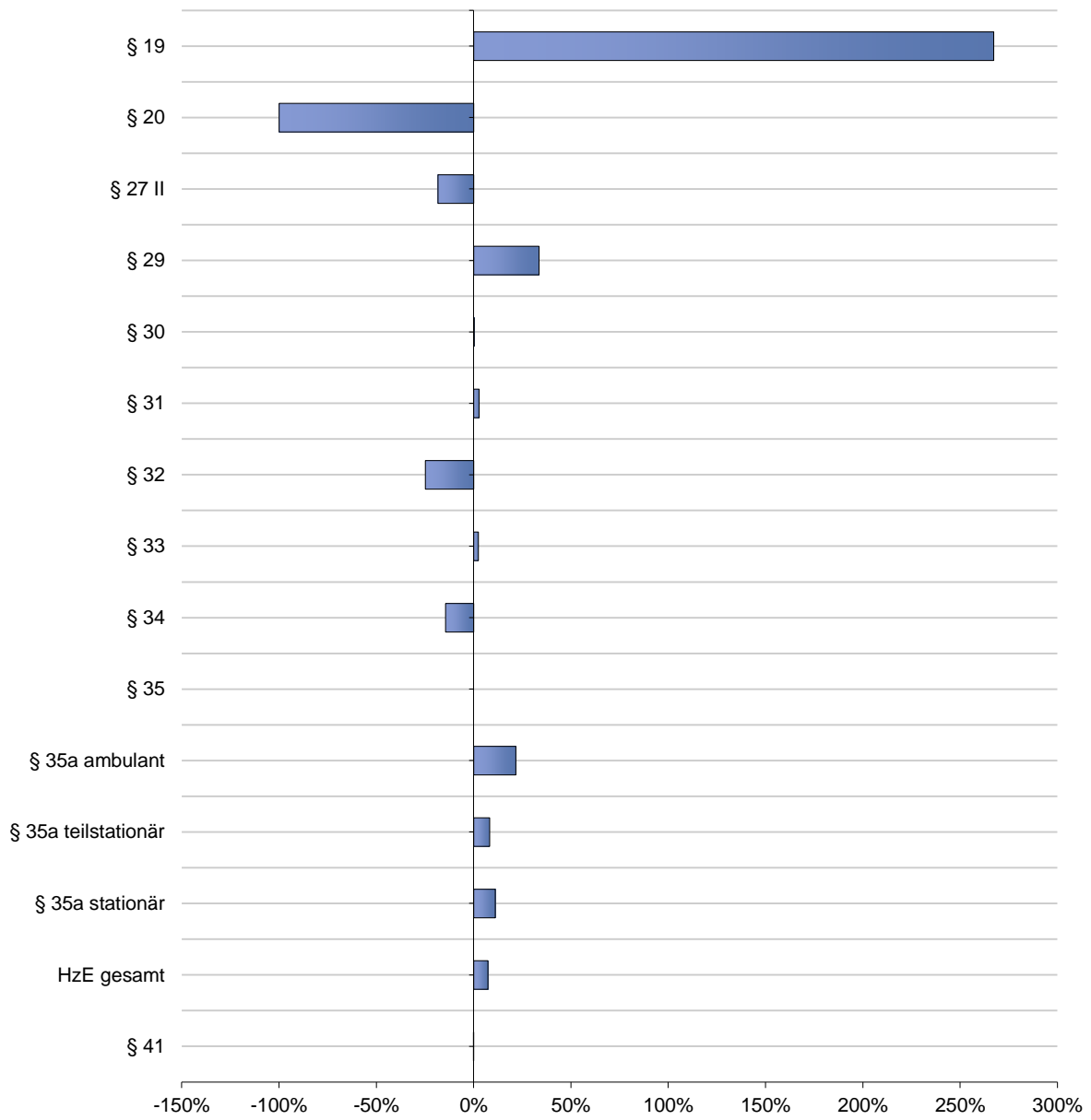
	Zu-/Abnahme absolute Fallzahl (in % zum Vorjahr)	Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW der 0- bis 21-Jährigen in % zum Vorjahr *	Eckwert "Leistungsbezug" in % zum Vorjahr	Zu-/Abnahme durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen in Monaten	Zu-/Abnahme durchschnittliche Jahresfallzahlen **
§ 19	8 (266,7 %)	267,2 %	259,8 %	-2,8	4,2
§ 20	-3 (-100 %)	-100,0 %	-100,0 %	-	-2,2
§ 27 II	-5 (-18,5 %)	-18,4 %	-18,3 %	-0,8	-3,6
§ 29	7 (33,3 %)	33,6 %	35,0 %	-5,4	4,8
§ 30	0 (0 %)	0,2 %	1,5 %	1,8	1,4
§ 31	3 (2,6 %)	2,8 %	0,6 %	-0,8	4,2
§ 32	-2 (-25 %)	-24,9 %	-24,0 %	-1,7	0,5
§ 33	1 (2,2 %)	2,4 %	2,5 %	-14,8	1,9
§ 34	-6 (-14,6 %)	-14,5 %	-13,9 %	3,4	-5,9
§ 35	1 (-)	-	-	-	0,3
§ 35a ambulant	30 (21,4 %)	21,6 %	22,9 %	4,6	15,3
§ 35a teilstationär	4 (8 %)	8,2 %	9,3 %	6,0	3,6
§ 35a stationär	5 (10,9 %)	11,1 %	12,2 %	8,0	-0,3
HZE gesamt	38 (7,1 %)	7,3 %	7,4 %	-	22,2
§ 41	0 (0 %)	-0,1 %	-0,1 %	-1,9	-

* Bei Hilfen gem. §41 SGB VIII ist die Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW der 18- bis unter 21-Jährigen

** Geänderte Berechnung für "HZE gesamt" ab Berichtsjahr 2014: Damit die Aussage dieser Kennzahl (Zu-/Abnahme der durchschnittlichen Fallzahl pro Monat) auch für "HZE gesamt" gilt, wird ab 2014 hier die Summe der Kennzahlenwerte der einzelnen HZE-Paragrafen ausgewiesen (anstatt ihres Mittelwerts).

Quelle: JuBB 2015, eigene Berechnungen

Abbildung 9: Veränderungen der Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW der 0- bis unter 21-Jährigen (in %) zum Vorjahr

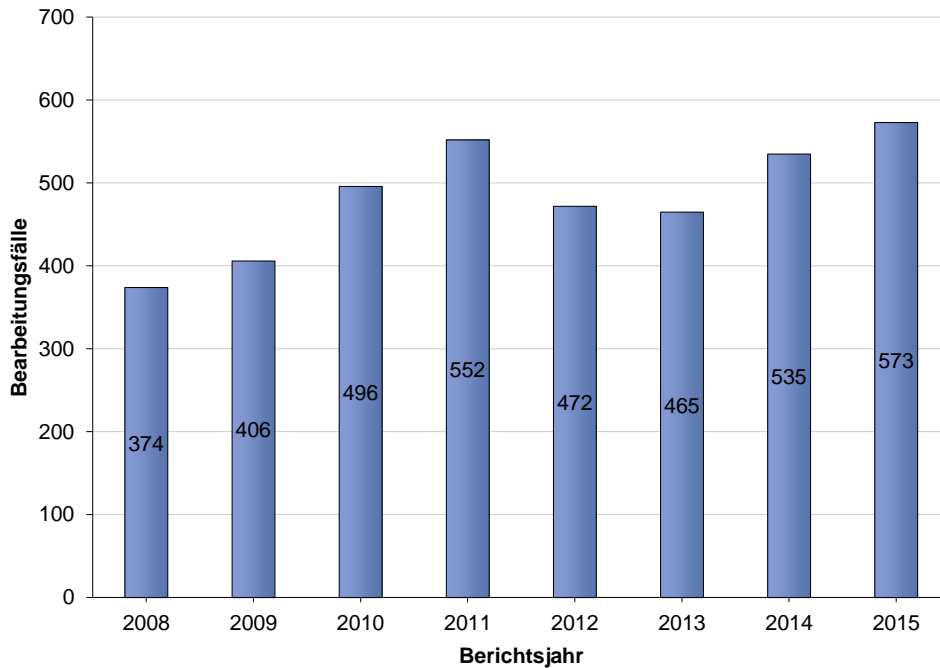


Quelle: JuBB 2015, eigene Berechnungen

1.1.4 Veränderungen im Verlauf (2008 – 2015)

a) Entwicklung der Fallzahlen Hilfen zur Erziehung

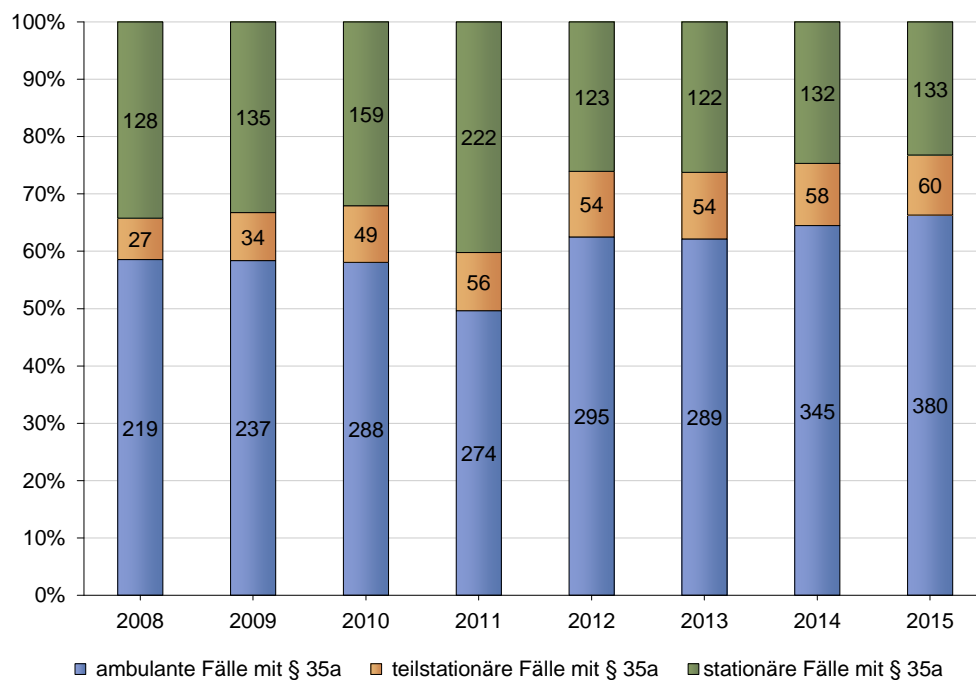
Abbildung 10: Entwicklung der Fallzahlen Hilfen zur Erziehung insgesamt



Quelle: JuBB 2015, eigene Berechnungen

b) Entwicklung der Fallzahlen Hilfen zur Erziehung ambulant, teilstationär und stationär

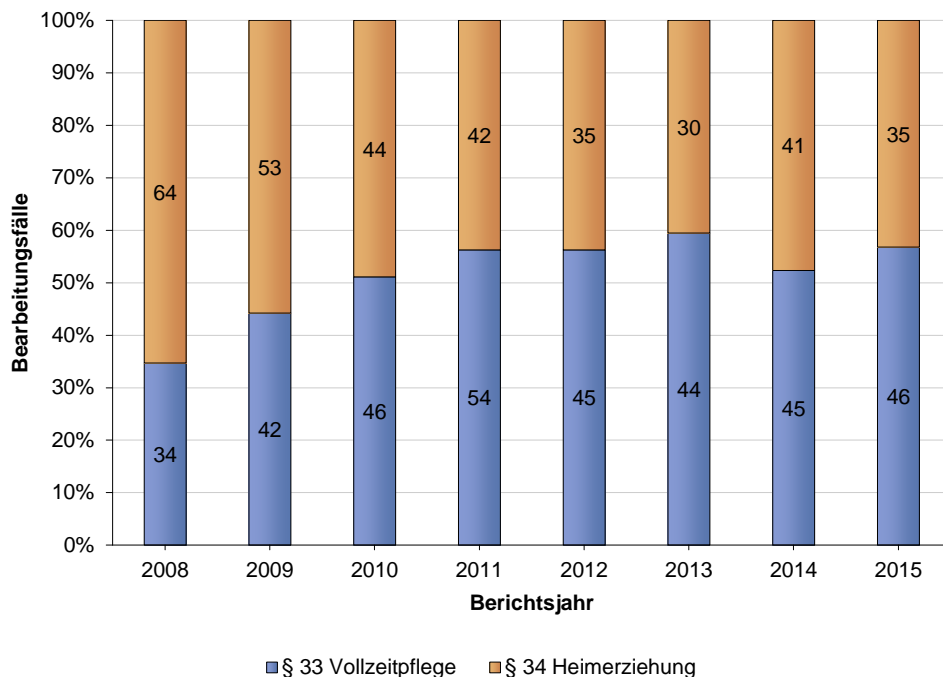
Abbildung 11: Entwicklung der prozentualen Verteilung der Fallzahlen Hilfen zur Erziehung ambulant, teilstationär und stationär



Quelle: JuBB 2015, eigene Berechnungen

c) Veränderung des Verhältnisses zwischen Vollzeitpflege und Heimerziehung

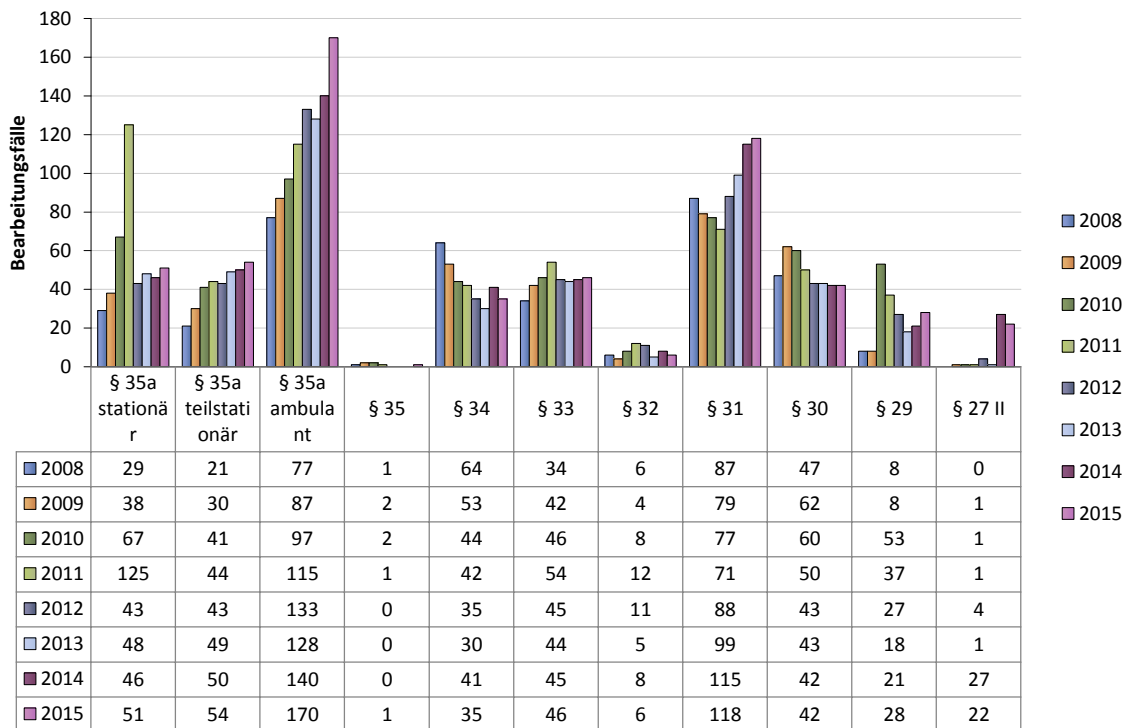
Abbildung 12: Veränderung des Verhältnisses zwischen Vollzeitpflege und Heimerziehung



Quelle: JuBB 2015, eigene Berechnungen

d) Veränderung der einzelnen Hilfearten

Abbildung 13: Veränderung der Hilfen zur Erziehung im Vergleich



Quelle: JuBB 2015, eigene Berechnungen

